

BMI - III/A/6 (Abteilung III/A/6)
BMI-III-A-6@bmi.gv.at

Mag. Robert Gartner
Sachbearbeiter/in

Robert.Gartner@bmi.gv.at
+43 1 53126 909603
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-6@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

An alle

Landespolizeidirektionen

Per Email

Geschäftszahl: 2026-0.450.992

WaffG; § 2 Abs.2; wesentliche Teile, teilbarer Verschluss; Beispiel Blaser R8; Informationsschreiben

Unter Bezugnahme auf den „Leitfaden „wesentliche Bestandteile gemäß § 2 Abs. 2
WaffG“ – Stand April 2026“, GZ: 2026-0.213.204, Seite 10 darf klarstellend darauf
hingewiesen werden, dass der Verschluss der Schusswaffe Blaser R8 aus zwei (trennbaren)
Teilen besteht, nämlich der Verschlussführung und dem Verschlusskopf.



Verschlussträger/Verschlussführung



Verschlusskopf

Die Verschlussführung wird bei anderen Herstellern auch Verschlussträger genannt.

Als wesentlicher Bestandteil gemäß § 2 Abs. 2 WaffG ist nur der Verschlusskopf zu
qualifizieren. Dies gilt auch bei teilbaren Verschlüssen anderer Hersteller.

Dies bedeutet auch, dass nur der Verschlusskopf eine Kennzeichnung nach dem
Schusswaffenkennzeichnungsgesetz (SchKG) aufzuweisen hat.

Die Landespolizeidirektionen werden ersucht, das gegenständliche Informationsschreiben an die Waffenbehörden im do. Bereich und an die Waffengewerbetreibenden weiterzuleiten.

29. Mai 2026

Für den Bundesminister:

Mag. Olivia Aro-Wagerer, MSc

Elektronisch gefertigt